



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 4. Februar 2025

Nummer 13

Zweite Verordnung zur Änderung der Genehmigungsfreistellungsverordnung

Vom 4. Februar 2025

Auf Grund des § 111 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38) verordnet die Ministerin des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für Digitalisierung und dem Minister der Finanzen und für Europa:

Artikel 1

Die Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 4. Oktober 2019 (GVBl. II Nr. 83), die durch die Verordnung vom 22. Mai 2024 (GVBl. II Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 79 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 79 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestellung von Erbbaurechten ist genehmigungsfrei, wenn damit keine Veräußerung von Vermögensgegenständen verbunden ist oder die damit verbundene Veräußerung den Bedingungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 entspricht.“
3. In § 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „§ 92 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - c) Nummer 4 wird aufgehoben.
5. In § 7 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 75 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „§ 77 Absatz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. Februar 2025

Die Ministerin des Innern und für Kommunales

Katrin Lange

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg